

18.07.2013

Mitteilung der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung (EEP)

Bei der Vorprüfung und bei Aufgabe D der Hauptprüfung umfassen die Prüfungsunterlagen auch Kalender.

Diese Kalender sind für die Berechnung von Fristen erforderlich, und dies insbesondere dann, wenn Regel 134 (1) EPÜ Anwendung findet, wonach sich Fristen, die an einem Tag ablaufen, an dem mindestens eine der Annahmestellen des EPA zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist (geschlossene Tage), auf den nächstfolgenden Tag erstrecken, an dem alle Annahmestellen zur Entgegennahme von Schriftstücken geöffnet sind und an dem die Post zugestellt wird.

Ab 2014 wird die Prüfungspraxis in Bezug auf Kalender geringfügig geändert:

Bei der Vorprüfung und bei Aufgabe D werden den Bewerbern mit den Prüfungsunterlagen weiterhin Kalender mit korrekten Daten für das betreffende Jahr zur Verfügung gestellt (aus denen z. B. hervorgeht, dass der 1. Januar 2014 ein Mittwoch ist).

Diese Kalender enthalten aber nicht unbedingt alle geschlossenen Tage, sodass Tage, an denen die Annahmestellen des EPA tatsächlich geschlossen sind, in den Kalendern unter Umständen nicht als geschlossene Tage gekennzeichnet sind.

Bei den künftigen Prüfungen arbeiten die Bewerber ausschließlich mit den in den Prüfungsunterlagen enthaltenen Kalendern.

Nachdem davon ausgegangen wird, dass die Bewerber mit Aufmachung und Format der bisherigen Kalender vertraut sind, wird daran nichts geändert. Daher können die Bewerber davon ausgehen, dass die Kalender optisch unverändert bleiben.

Für die Prüfungskommission
Der Vorsitzende

Ian Harris